



Grenzüberschreitender Schutz von Gewaltopfern

Grenzüberschreitender Schutz von Gewaltopfern
Die Bundesregierung ist heute einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung der Rechte von Gewaltopfern gegangen. Das Kabinett hat den von Bundesjustiz- und -verbraucherschutzminister Heiko Maas vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschlossen. Die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung sowie die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen dienen in erster Linie einem grenzüberschreitenden und damit besseren sowie effektiveren Schutz von Gewaltopfern. Beide Rechtsakte sehen die Anerkennung sowohl straf- als auch zivilrechtlicher Gewaltschutzanordnungen eines Gerichts eines Mitgliedstaats auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten vor; die einem Opfer von Gewalt gewährten Schutzmaßnahmen können so auf einen anderen Rechtsinstrumente erforderlich gewordenen nationalen Vorschriften gebündelt. "Opfer von Gewalt dürfen keine Angst davor haben, dass ihr Schutz vor Übergriffen der gefährdeten Person mit den nationalen Grenzen endet. Mit unserem Gesetzentwurf stellen wir klar, dass, wer sein Opfer im EU-Ausland nicht in Ruhe lässt, obwohl er hierzu von einem nationalen Gericht verpflichtet wurde, hierfür ohne großen behördlichen Aufwand auch in anderen EU-Ländern belangt werden kann," verlieh Bundesminister Maas dem Gesetzentwurf Nachdruck. Zusätzlich ergänzt wurde der Entwurf durch eine Änderung zum Rechtsmittelrecht in Ehesachen. Um in Ehescheidungsverfahren künftig zu verhindern, dass die Rechtskraft des Scheidungsausspruchs nicht eintritt, weil die Entscheidung einem beteiligten Versorgungsträger fehlerhaft oder gar nicht bekannt gemacht wurde, soll das Anschlussrechtsmittel der Ehegatten bei nur durch Versorgungsträger eingelegten Beschwerden eingeschränkt werden, sprich: der Scheidungsausspruch soll - anders als bisher - auch ohne oder bei fehlerhafter Bekanntgabe an die beteiligten Versorgungsträger rechtskräftig werden können. In der Vergangenheit hatte die - den Betroffenen nicht bekannte - fehlende Rechtskraft bei erneuter Verheiratung mitunter zu Doppelhehen geführt. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Mohrenstraße 37 10117 Berlin Telefon: +49 3018 580-0 Telefax: +49 3018 580-9525 Mail: poststelle@bmj.bund.de  http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n_pnr_=572669 width="1" height="1">

Pressekontakt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

10117 Berlin

poststelle@bmj.bund.de

Firmenkontakt

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

10117 Berlin

poststelle@bmj.bund.de

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist ein Gesetzgebungs- und Beratungsministerium. Zentrale Aufgabe der Rechtspolitik und damit des BMJV ist die Sicherung und Fortentwicklung unseres Rechtsstaats. Diesem Ziel entspricht die gesetzgeberische Arbeit des Ministeriums. Im BMJV werden neue Gesetze und Verordnungen vorbereitet, bestehende Gesetze und Verordnungen verändert oder auch aufgehoben. Federführend ist das BMJV innerhalb der Bundesregierung vor allem für die "klassischen" Bereiche des Rechts. Hierzu zählen das Bürgerliche Recht (Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht), das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und das Urheberrecht, das Strafrecht, das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht für die einzelnen Gerichtsbarkeiten (mit Ausnahme der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) und das Dienst- bzw. Berufsrecht der Richter, Staatsanwälte, Notare, Patentanwälte und Rechtspfleger. Das BMJV ist außerdem "Verfassungsressort". Gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern hat es zu gewährleisten, dass gesetzliche Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Hierbei ist das BMJV beratend tätig. Es wirkt bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen der anderen Bundesministerien mit und prüft hierbei die Entwürfe auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung sowie auf ihre einheitliche rechtssystematische und rechtsförmliche Gestaltung (Rechtsprüfung). Verstärkt widmet sich das BMJV dem durch den Vertrag von Amsterdam vereinbarten Aufbau und der Erweiterung der Zusammenarbeit der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres. Schließlich bereitet das BMJV die Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts und der Richterinnen und Richter an drei der obersten Gerichtshöfen des Bundes (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof) vor. Das BMJV ist Herausgeber des Bundesgesetzblattes und des Bundesanzeigers, die die amtlichen Verkündungsblätter des Bundes sind. Das BMJV nimmt zudem die automatisierte Dokumentation des Bundesrechts vor. Das BMJV ist an der juris GmbH mit beschränkter Haftung und der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH beteiligt. Außerdem führt das BMJV die Staatsaufsicht über folgende Körperschaften des öffentlichen Rechts: die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Die Aufsicht über die Patentanwaltskammer führt das Deutsche Patent- und Markenamt, das eine nachgeordnete Behörde des BMJV ist. Zum BMJV gehört der Beauftragte für Menschenrechtsfragen, der für Grundsatzfragen der Menschenrechte und für die Durchführung internationaler menschenrechtlicher Konventionen zuständig ist und die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertritt.